

Dürfen Ferienwohnungen kostenfrei storniert werden?

19.03.2020

Da sich das Coronavirus zunehmend auch in Deutschland ausbreitet, möchten Urlauber vermehrt die gebuchten Ferienwohnungen stornieren. Dies betrifft daher auch alle Ferienunterkünfte auf landwirtschaftlichen Betrieben.

Ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Stornierung möglich ist, wer die Kosten zu tragen hat und weitere wichtige Fragen und Antworten werden nachfolgend anhand der aktualisierten Informationen des Deutschen Tourismusverbands erläutert.

1. Dürfen Gäste jetzt kostenfrei stornieren?

Ja. Das Robert-Koch-Institut hat die Gefährdungslage für ganz Deutschland als hoch eingestuft. Zudem besteht ein Verbot der Nutzung touristischer Unterkünfte in Schleswig-Holstein aufgrund der Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. März 2020. Neben dem Verbot touristischer Reisen nach Schleswig-Holstein müssen Beherbergungsbetriebe geschlossen werden und beherbergte Personen müssen ab dem 18.3.2020 abreisen.

Vor diesem Hintergrund ist kurz- bis mittelfristig von einem außerordentlichen Kündigungsrecht für Gäste von Ferienunterkünften auszugehen, hilfsweise von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. der Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Gastgeber. Gäste können daher kostenlos stornieren. Gastgeber sind nicht schadenersatzpflichtig, da sie kein Verschulden trifft.

Stornierungen vor dem 17.03.2020 sind evtl. anders zu beurteilen

Bei Stornierungen vor dem 17.3.2020 (vor der Erhöhung der Gefährdungsstufe durch das RKI) hängt die Beantwortung der Frage, ob kostenfrei storniert werden kann, davon ab, wo die Unterkunft bzw. das Reiseziel liegt. Galten dort schon Warnungen bzw. war das Gebiet abgesperrt (z.B. die deutschen Inseln), berechtigt dies den Gast zur kostenlosen Stornierung.

Dies dürfte auch für andere Reiseziele in Deutschland spätestens ab dem 16.3.2020 mit dem Beschluss des Bundeskabinetts gelten, wonach Reisen zu touristischen Zwecken im Inland zur Eindämmung des Coronavirus unterlassen werden sollen. Für Reisen, die zuvor storniert wurden, aber in den Zeitraum fallen, der jetzt von den Warnungen und weiteren behördlichen Maßnahmen betroffen ist, bestünde zumindest jetzt ein außerordentliches Kündigungsrecht. Gastgebern ist zu empfehlen, sich mit den Reisenden gütlich zu einigen.

Und was ist mit Buchungen, die sich auf Zeiten in einigen Wochen und Monaten beziehen?

Hier sehen wir derzeit kein Sonderkündigungsrecht für den Besteller. Das kann sich aber ergeben, wenn die Corona-Situation auch dann noch anhält und dementsprechend die Verbote oder Warnungen gelten.

2. Wer trägt die Kosten?

Jeder trägt seine Kosten selbst: Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung. Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen. Schadenersatz müssen weder Gastgeber noch Veranstalter leisten. Gastgeber haben bei behördlichen Maßnahmen unter Umständen Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz. Ob solche Ansprüche auch in Fällen ganzer Gebietssperrungen oder eines bundesweiten Verbots von touristischen Reisen bestehen, ist derzeit unklar.